Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG

Bern, 14. Oktober 2026

Totalrevision der Tabaksteuerverordnung (TStV)

Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

1 Ausgangslage

Das Parlament verabschiedete am 20. Juni 2025 das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-VG; BBl *2025* 2035) sowie das Zollabgabengesetz (ZoG; BBl *2025* 2034). Dabei handelt es sich um die Totalrevision des heutigen Zollgesetzes (ZG; SR *631.0*) und dessen Reduktion auf einen reinen Abgabeerlass sowie gleichzeitig um das Schaffen eines Rahmengesetzes, das zusammenführt, was im Aufgabenbereich des BAZG harmonisiert werden soll.

Im Anhang zum BAZG-VG wurden die anderen Abgabeerlasse im Aufgabenbereich des BAZG entsprechend angepasst (Mehrwertsteuergesetz [MWSTG; SR *641.20*], Tabaksteuergesetz [TStG; SR *641.31*], Biersteuergesetz [BStG; SR *641.411*], Automobilsteuergesetz [AStG; SR *641.51*], Mineralölsteuergesetz [MinöStG; SR *641.61*], CO_2-Gesetz [SR *641.71*], Schwerverkehrsabgabegesetz [SVAG; SR *641.81*], Nationalstrassenabgabegesetz [NSAG; SR *741.71*] und das Umweltschutzgesetz [USG; SR *814.01*]). Das Alkoholgesetz (AlkG; SR *680*) wurde nur punktuell angepasst.

Der Bundesrat erlässt resp. revidiert in einem nächsten Schritt, gestützt auf die neuen resp. angepassten gesetzlichen Grundlagen, die entsprechenden Ausführungsverordnungen. Mit dem Erlass resp. der Änderung der Verordnungsbestimmungen werden die der Rahmengesetzgebung zugrunde liegenden Ziele weiterverfolgt und konkretisiert.

2 Grundzüge der Vorlage

Die Vorlage besteht nebst dem Entwurf der neuen BAZG-Vollzugsaufgabenverordnung (E-BAZG-VV) auch aus der Totalrevision der Zollverordnung (ZV; SR *631.01*) zur neuen Zollabgabenverordnung (E-ZoV). Damit nimmt der Bundesrat die ihm im BAZG-VG und im ZoG delegierte Regelungskompetenz wahr und erlässt die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Im Rahmen der Vorlage werden verschiedene abgaberechtliche Verordnungen als Folge des Erlasses des Rahmengesetzes (BAZG-VG) und der Rahmenverordnung (BAZG-VV) totalrevidiert. Dies betrifft die Tabaksteuerverordnung (TStV; SR *641.311*), die Biersteuerverordnung (BStV; SR *641.411.1*), die Automobilsteuerverordnung (AStV; SR *641.511*), die Mineralölsteuerverordnung (MinöStV; SR *641.611*) und die Alkoholverordnung (AlkV; SR *680.11*). Die betreffenden Verordnungen werden separat geführt und erläutert.

Bei den Abgabeverordnungen bestehen Schnittstellen zum E-BAZG-VV, namentlich in den Bereichen Steuerlager und Sicherstellung der Abgaben. Ausserdem enthalten die Abgabeverordnungen grundsätzlich keine Verfahrensbestimmungen mehr, soweit das Verfahren vereinheitlicht wird. Zum E-ZoV bestehen beim E-AlkV, beim E-BStV, beim E-MinöStV und beim E-TStV Schnittstellen bei den Mengenbegrenzungen und Pauschalansätzen im Reiseverkehr sowie bei Einfuhrsendungen an Privatpersonen.

Die TStV wird totalrevidiert. Es werden verschiedene Bestimmungen angepasst, die auch zu einer administrativen Entlastung der Herstellerinnen und Hersteller führen.

3 Vernehmlassungsverfahren

Zur Änderung der TStV wird vom 14. Oktober 2026 bis am 28. Januar 2027 eine Vernehmlassung durchgeführt.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten mit dem BAZG-VG werden die folgenden Begriffe im ganzen Erlass ersetzt:

a) «Oberzolldirektion» durch «Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)»;

b) «Steuerdeklaration» und «Einfuhrzollanmeldung» durch «Warenanmeldung».

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und übriges anwendbares Recht

Absatz 1 regelt den Gegenstand des E-TStV. Dieser umfasst die Erhebung und Rückerstattung der Tabaksteuer.

Absatz 2 verweist auf die separate Verordnung über das vorübergehend anwendbare Verordnungsrecht, in der das Übergangsrecht festgelegt ist. Insbesondere wird dort geregelt, welche Bestimmungen des neuen Rechts noch nicht zur Anwendung gelangen und welche Vorschriften des geltenden Rechts vorübergehend weiter gelten (vgl. dazu auch Art. 211–215 BAZG-VG). Zweck der Bestimmung ist es, die Auffindbarkeit und Transparenz dieser Übergangsregelungen sicherzustellen sowie einen geordneten Übergang vom geltenden zum neuen Recht zu gewährleisten.

Art. 2 Verhältnis zur BAZG-Vollzugsaufgabenverordnung

Dieser Artikel regelt, dass der E-BAZG-VV anwendbar ist, sofern der E-TStV keine eigenen, ausdrücklich abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen enthält. So wird beispielsweise die Datenbearbeitung durch das BAZG in Zusammenhang mit der Tabaksteuer nicht im E-TStV selbst geregelt. Für diese gelangen aufgrund von Artikel 2 dieser Verordnung in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 E-BAZG-VV die Bestimmungen in weiteren Verordnungen ausserhalb des E-TStV und E-BAZG-VV zur Anwendung, namentlich diejenigen in der neuen BAZG-Datenbearbeitungsverordnung (BAZG-DBV).

2. Abschnitt: Begriffe

Art. 3 Rohmaterial

Die vorliegende Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 1 TStV und wird ohne Änderungen übernommen.

Art. 4 Tabakfabrikate

Die vorliegende Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 2 TStV, wobei Absatz 6 gestrichen wird. Die steuerliche Gleichsetzung von Wasserpfeifentabak mit Feinschnitttabak wurde mit der Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 17. März 2017 (AS *2017* 4041) verankert.

Art. 5 Ersatzprodukte

Die vorliegende Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 3 TStV und wird inhaltlich ohne Änderungen übernommen.

Art. 6 Sortiments- und Spezialpackungen

Die vorliegende Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 4 TStV und wird ohne Änderungen übernommen.

3. Abschnitt: Zeitpunkt der Warenanmeldung für Tabakfabrikate

Art. 7

Die vorliegende Bestimmung entspricht dem Absatz 1 des geltenden Artikels 7 TStV. Neu wird auf die der Tabaksteuer unterliegenden Tabakfabrikate gemäss Artikel 9 TStG verwiesen, weshalb die Buchstaben a–c gestrichen werden können. Zudem wird die Frist zur Einreichung der Warenanmeldung um zwei Tage verlängert, sodass diese neu bis zum 10. Tag des Folgemonats eingereicht werden muss.

Die Prüfung der Warenanmeldung und Veranlagung der Abgaben ist neu in den Artikeln 21 und 22 BAZG-VG geregelt. Absatz 2 kann deshalb gestrichen werden.

Die geltenden Artikel 8–10 TStV können gestrichen werden, da die Form und der Inhalt der Warenanmeldung neu in Artikel 15 Absatz 1 BAZG-VG bzw. im E-BAZG-VV festgelegt werden.

4. Abschnitt: Berechnung und Erhebung der Steuer

Art. 8 Mengenbegrenzungen und Pauschalansätze

Da die Pauschalansätze mehrere Arten von Abgaben und Waren umfassen, werden die entsprechenden Bestimmungen zu den Pauschalansätzen und Mengenbegrenzungen im Reiseverkehr sowie für Einfuhrsendungen im Privatverkehr zentral in der E-ZoV statuiert. Der Übersicht halber wird in der vorliegenden Bestimmung auf den Regelungsort in den Artikeln 42 und 43 E-ZoV verwiesen.

Art. 9 Anmeldung der verbrauchsfertigen Produkte

Die vorliegende Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 5 TStV, hat jedoch grundlegende Änderungen erfahren.

Der Titel «Anmeldung von Tabakfabrikaten» wird neu zu «Anmeldung der verbrauchsfertigen Produkte» geändert. Als verbrauchsfertige Produkte gelten alle Tabak- und Tabakersatzprodukte, inklusive nikotinhaltige Erzeugnisse. Entsprechend dem neuen Artikel 17 Absatz 1 TStG, auf welchen sich vorliegende Verordnungsbestimmung stützt, wird die Anmeldung von Tabakfabrikaten neu «Produktanmeldung» genannt.

In Absatz 1 wird die Pflicht zur Anmeldung der Kleinhandelspreise ausgedehnt auf die Inhaber einer Bewilligung zum Betrieb eines Steuerlagers nach Artikel 69 BAZG-VG sowie die Personen, welche für importierte Tabakfabrikate eine Rückerstattung infolge Wiederausfuhr verlangen. Dies dient der Steuersicherheit und entspricht der bereits heute gängigen Praxis.

Die geltenden Absätze 2 und 3 werden gestrichen. Die Kontrolle des Materialverbrauchs bei Zigaretten und Zigarren verlor in den letzten Jahrzehnten zunehmend an Bedeutung. Die Hersteller sollen deshalb von der Pflicht zur Meldung der Durchschnittsgewichte befreit und dadurch administrativ entlastet werden.

Die neuen Absätze 2 und 3 entsprechen den geltenden Absätzen 4 und 5, wobei die Inhaber einer Bewilligung zum Betrieb eines Steuerlagers nach Artikel 69 BAZG-VG ergänzt wurden. Werden Tabakfabrikate ausschliesslich im Ausland abgesetzt, müssen die Betroffenen die Kleinhandelspreise nicht anmelden.

Art. 10 Steuerfestsetzung

Absatz 1 der vorliegenden Bestimmung wird ohne Änderungen aus dem geltenden Artikel 6 TStV übernommen.

Der geltende Absatz 2 wird gestrichen. In der Praxis zeigte sich, dass diese Bestimmung immer wieder zu Unsicherheit führt und durch Änderungen in der Verpackungsaufmachung einfach umgangen werden kann. Die neuen Absätze 2 und 3 entsprechen den geltenden Absätzen 3 und 4.

5. Abschnitt: Steuerrückerstattung

Art. 11 Rückerstattungsgesuch

Die vorliegende Bestimmung entspricht grundsätzlich dem geltenden Artikel 11 TStV. Da die Warenanmeldung (dazu zählen auch Gesuche um Rückerstattung der Steuer) gemäss Artikel 15 Absatz 1 BAZG-VG in Zukunft elektronisch eingereicht werden muss, kann auf den Begriff «amtliches Formular» verzichtet werden werden. Absatz 4 der geltenden Bestimmung wird gestrichen, da die Mitwirkungspflicht neu in Artikel 82 BAZG-VG geregelt ist.

Der geltende Artikel 12 TStV wird gestrichen. Die Bestimmungen zum Erlass der Steuer sind neu in Artikel 61 BAZG-VG geregelt.

Art. 12 Rückerstattung und Verrechnung

Die vorliegende Bestimmung entspricht grundsätzlich dem geltenden Artikel 13 TStV, wobei in Absatz 2 der Erlass der Steuer gestrichen wurde. Neu wird explizit verankert, dass das BAZG den rückerstattungsberechtigten Betrag mit offenen Steuerforderungen verrechnen kann.

Die geltenden Artikel 14–25 TStV werden gestrichen, da sich im Rahmen der Vereinheitlichung der Abgabeerlasse die Bestimmungen zum Steuerlager neu nach Artikel 68 BAZG-VG bzw. nach dem E-BAZG-VV richten.

6. Abschnitt: Handelsvorschriften

Art. 13 Preisangabe auf Kleinhandelspackungen

Die vorliegende Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 31 TStV und wird ohne Änderungen übernommen.

Art. 14 Aufsicht über Gross- und Kleinhandel

In der vorliegenden Bestimmung werden die Absätze 1–3 des geltenden Artikels 26 TStV zusammengefasst. Im Gegensatz zu den Artikeln 90 und 93 BAZG-VG schliesst der vorliegende Artikel 14 E-TStV die Wiederverkäufer ein.

Bereits unter geltendem Recht ist der Versandhandel an private Empfängerinnen und Empfänger ab einem Zollager nicht erlaubt. Im Sinne der Vereinheitlichung der Vorschriften wird die im geltenden Artikel 27 Absatz 2 TStV vorgesehene Ausnahme für andere Tabakfabrikate als Zigarren und Feinschnitttabak aufgehoben. Der geltende Artikel 27 TStV wird deshalb gestrichen.

Die in den geltenden Artikeln 28 und 29 TStV vorgeschriebenen Meldepflichten bei der Einlagerung von Tabakfabrikaten in Zollfreilagern bzw. in offenen Zolllagern werden aufgehoben. Die durch die Zollstellen des BAZG durchgeführten Kontrollen sind ausreichend. Die Verpflichtungen können damit abgeschafft werden, wodurch die Unternehmen administrativ entlastet werden.

Art. 15 Unzulässige Behandlungen von Tabakfabrikaten

Die vorliegende Bestimmung wird leicht gekürzt, entspricht jedoch weitgehend dem

geltenden Artikel 30 TStV. Die Gefährdung nach Buchstabe c entspricht einer Ordnungswidrigkeit.

Art. 16 Vorschriftswidrige Tabakfabrikate

Die vorliegende Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 32 TStV. Diese wird jedoch ergänzt mit einer Ausnahmebestimmung aus der Praxis. Es gibt Fälle, bei denen eine korrekte Beschriftung der Tabakfabrikate vor der Einfuhr ins Zollgebiet nicht möglich ist. Es handelt sich z. B. um Kleinserien von Zigarren, bei welchen eine entsprechende Beschriftung im Ausland nicht möglich ist. Hier wurden bereits in der Vergangenheit entsprechende Ausnahmebewilligungen für die nachträgliche Beschriftung erteilt. Die Beschriftungen müssen in solchen Fällen zwingend vor der Abgabe im Handel und mit dem in der Produktanmeldung angemeldeten Preis erfolgen. Hierbei handelt es sich entsprechend nicht um eine Erleichterung, sondern lediglich um eine Verschiebung der Pflichterfüllung.

7. Abschnitt: Inlandtabak

Art. 17 Taxierung durch regionale Kommissionen

Die vorliegende Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 33 TStV. In Absatz 1 wird der Verständlichkeit halber die Satzstellung geändert, ohne den Regelungsgehalt der Bestimmung zu verändern.

Art. 18 Übernahmebulletins

Die vorliegende Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 34 TStV.

Art. 19 Kontrollmassnahmen

Die vorliegende Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 35 TStV. Absatz 2 wird sprachlich vereinfacht.

Art. 20 Finanzierung

Die vorliegende Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 36 TStV. Die Begriffe Steuerdeklaration und Einfuhrzollanmeldung werden durch Warenanmeldung ersetzt.

Art. 21 Beizug von Kantonen und Organisationen

Die vorliegende Bestimmung entspricht geltenden Artikel 37 TStV.

8. Abschnitt: Tabakpräventionsfonds

Art. 22

Die vorliegende Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 38 TStV.

Die Bestimmungen zur Statistik, Gebühren- und Verzugszinspflicht, welche in den geltenden Artikeln 39–41 TStV geregelt sind, werden aufgehoben. Die entsprechenden Regelungen finden sich neu im BAZG-VG und im E-BAZG-VV.

9. Abschnitt: Vollzugsentschädigung

Art. 23

Die vorliegende Bestimmung entspricht inhaltlich dem geltenden Artikel 42 TStV.

10. Abschnitt: Reinertrag

Art. 24

Die Herleitung des Reinertrags wird neu auf Stufe Verordnung verankert.

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Tabaksteuerverordnung vom 14. Oktober 2009 wird aufgehoben.

Art. 26 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt zusammen mit dem BAZG-VG und dem ZoG in Kraft. Der Bundesrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

5 Auswirkungen

Die mit der vorliegenden Totalrevision einhergehenden Änderungen stützen sich auf die vom Parlament beschlossenen Änderungen des TStG im Rahmen des BAZG-VG. Die Vereinfachung und Digitalisierung der Prozesse wirken sich insbesondere auf das Verfahren aus. Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen zum E-BAZG-VV verwiesen.

5.1 Auswirkungen auf den Bund

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf den Bund.

5.2 Auswirkungen auf die Kantone

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Kantone.

5.3 Auswirkungen auf die (Volks-)Wirtschaft

Die Vorlage führt für die Wirtschaft grundsätzlich zu keinen neuen Rechten oder Pflichten gegenüber der geltenden TStV. Es werden aber verschiedene Bestimmungen angepasst, die zu einer administrativen Entlastung der Herstellerinnen und Hersteller führen.

6 Rechtliche Aspekte

6.1 Verfassungsmässigkeit

Der E-TStV stützt sich auf das TStG, das seine Grundlage wiederum in Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Bundesverfassung (BV; SR *101*) hat. Die Vorlage ist demzufolge verfassungskonform.

6.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf internationale Verpflichtungen der Schweiz.

6.3 Erlassform

Mit der Vorlage erfolgt eine Anpassung auf Verordnungsstufe.

6.4 Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen

Mit den geänderten Bestimmungen erfolgt keine Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen.

6.5 Datenschutz

Die Vorlage hat keinen Einfluss auf die Bestimmungen des Datenschutzes.